

# **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching vom 12.03.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Scheuring folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching" (Schulhaus Scheuring), nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-) des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Wird das Mittagessen zu spät abgemeldet, wird die Essensgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am zweiten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (5) Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. Die Gebühren werden für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt:

Bei einer Buchung bis 3 Tage pro Woche	
Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	55,00 € pro Monat
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	82,50 € pro Monat

Bei einer Buchung von 4 bis 5 Tagen pro Woche	
Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	82,50 € pro Monat
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	103,40 € pro Monat

Die Gebühr beträgt bei einer tageweisen Buchung bis zu maximal 2 Tagen im Kalendermonat

Vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	11,00 € pro Tag
Vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	14,30 € pro Tag

Diese Gebühr ist am jeweiligen Betreuungstag in bar bei den Betreuungskräften der Mittagsbetreuung zu entrichten.

(2) In den Gebühren ist ein Spielmaterial- und Getränkegeld enthalten.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Mahlzeit 4,30 €.

(4) Die Mittagsbetreuung endet am Freitag jeweils um 14:00 Uhr.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

(1) Eine Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

(2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag erteilt werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Scheuring, den 22.03.2024

**Gemeinde Scheuring**



Konrad Maisterl  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching wurde am 22.03.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching und im Rathaus Scheuring zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.03.2024 angeheftet und am 17.04.2024 wieder entfernt.

Prittriching, den 18.04.2024

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching  
i.A.



Zeisberger

